

Vereinbaren Sie bitte vorab
telefonisch Ihren Termin



Landratsamt
Schwandorf

Landratsamt Schwandorf, Postfach 15 49, 92406 Schwandorf

BFB-Fraktion im
Stadtrat Burglengenfeld
z. H. H. Hans Glatzl
Max-Schulze Str. 18 a
93133 Burglengenfeld

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 06. Dezember 2012
Unser Zeichen: 2.1-027-2012.46
Unsere Nachricht vom:
Name: Herr Burmberger
Zimmer-Nummer: 129
Telefon: 09431/471-358
Telefax: 09431/471-102
E-Mail: georg.burmberger@landkreis-schwandorf.de
Datum: 13. Februar 2013

Unsere Homepage im Internet: www.landkreis-schwandorf.de

Vollzug der GO;
Anfrage des Fraktionsvorsitzenden der BFB zur Rechnungsprüfungsausschusssitzung des
Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Burglengenfeld am 29. November 2012;

Sehr geehrter Herr Glatzl,

mit Schreiben vom 06. Dezember 2012 baten sie die Rechtsaufsichtsbehörde um Prüfung
folgender Sachverhalte:

1. Mit Schreiben vom 29.11.2012 - adressiert an den Rechnungsprüfungsausschuss der
Stadt Burglengenfeld - stellte die BfB-Fraktion im Stadtrat der Stadt Burglengenfeld fol-
genden Antrag:

Widerspruch „... Laut Vorgaben der Rechtsaufsicht mit Schreiben des LRA vom 14.06.2011 ist die Stadt
verpflichtet, „... dass dem Haushaltsplan der Stadt Burglengenfeld der Wirtschaftsplan des
Kommunalunternehmens zusammen mit dem neuesten Jahresabschluss (nicht der Lage-
bericht) als Anlage beizufügen ist (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 KommHV, Erl. 2 zu § 16 KUV). ... “
Dies ist für 2011 nicht erfolgt.

Die BfB-Fraktion beantragte, der Rechnungsprüfungsausschuss möge beschließen, die
Verwaltung möge die o. g. Unterlagen für den prüfungsrelevanten Zeitraum zur Prüfung
vorlegen.

Der Antrag wurde mit vier gegen drei Stimmen abgelehnt. Mitgewirkt haben bei diesem
Beschluss auch Herr Stadtrat Georg Tretter (3. Stellvertreter des Bürgermeisters) und Herr

Dienstgebäude:

Wackersdorfer Straße 80
92421 Schwandorf
Telefon 0 94 31 / 471-0
Telefax 0 94 31 / 471-444
E-Mail: poststelle@landkreis-schwandorf.de

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag: von 08:00 - 15:30 Uhr
Freitag: von 08:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse Schwandorf
Kontonummer 380 009 050
BLZ 750 510 40



Sie erreichen das Landratsamt mit Citybus 102 oder mit Linienbus 105 und 106, halbstündlich ab Zentralem Omnibusbahnhof (am Bahnhof).

Stadtrat Albin Schreiner (zugleich Mitglied im Verwaltungsrat der Stadtwerke Burglengenfeld).

Widerspruch
?
0
Gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 4 KommHV besteht der Haushaltsplan auch aus dem Wirtschaftsplan und dem neuesten Jahresabschluss eines Kommunalunternehmens. Bei den in § 2 Abs. 2 KommHV genannten Anlagen handelt es sich um **Pflichtanlagen** (vgl. hierzu Schremi, Kommunales Haushalts und Wirtschaftsrecht in Bayern, Kommentar, Art. 91 GO; Ziffer 2 zu § 2 KommHV, S. 3; § 16 KUV, Ziffer 2). § 2 Absatz 2, Satz 4, 2. Halbsatz KommHV lässt es zu, dass "... an Stelle der Jahresabschlüsse und Wirtschaftspläne eine kurzgefasste Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung des Betriebes ..." **treten kann.**

Die Stadt Burglengenfeld hat uns mitgeteilt dass sie im Haushaltsjahr 2011 von ihrem Ermessen Gebrauch gemacht hat und an Stelle der Jahresabschlüsse und des Wirtschaftsplanes dem Haushalt einen Lagebericht beigefügt hat. Die Stadt Burglengenfeld hat das Ermessen damit begründet, dass durch die kurzgefasste Übersicht auf schnelle, einfache, übersichtliche und trotzdem sehr aussagekräftige Weise eine Information aller interessierten Mandatsträger und Bürger erreicht werden konnte (Schreiben der Stadt Burglengenfeld vom 08. Februar 2013).

Die BfB-Fraktion bezweifelt, ob Herr Stadtrat Schreiner als Mitglied des Verwaltungsrates der Stadtwerke und Herr Stadtrat Tretter als 3. Bürgermeister der Stadt Burglengenfeld berechtigt waren, an der Abstimmung zu diesem Antrag teilzunehmen (a). Zum anderen sprechen sie eine denkbare fehlerhafte Besetzung des Rechnungsprüfungsausschuss an und fragen nach den Auswirkungen einer fehlerhaften Besetzung auf bereits gefasste Beschlüsse (b).

a) von einer persönlichen Beteiligung kann nach Maßgabe des Art. 49 Abs. 1 GO nur ausgegangen werden, wenn der Beschluss „... ihm selbst, ... einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. ...“ (Art 49 Abs. 1 Satz 1 GO).

In Ziffer 4 unseres Schreibens vom 20. September 2012, Az: 2.1-027-2012.25, haben wir angemerkt, dass „... bei der Arbeit im Rechnungsprüfungsausschuss tritt keine persönliche Beteiligung auf. Die Frage der persönlichen Beteiligung stellt sich erst bei der Behandlung ... im Stadtrat. ...“ (Bauer/Böhle/Ecker, Kommentar zu Bayerische Kommunalgesetze). Diese Kommentierung hat sich bei weiterer Prüfung als fehlerhaft erwiesen. **Wir gehen jetzt davon aus, dass auch im Rechnungsprüfungsausschuss eine persönliche Beteiligung nach Art. 49 GO vorliegen kann.**

Allerdings können wir bei der Prüfung dieses Beschlusses bei Herrn Stadtrat Tretter keine persönliche Beteiligung feststellen. Auch die Tatsache, dass Herr Stadtrat Schreiner zugleich Mitglied des Verwaltungsrates der Stadtwerke Burglengenfeld ist, führt bei dem oben angesprochenen Beschluss nicht zu einer persönlichen Beteiligung. Der Verwaltungsrat ist für die Feststellung des Wirtschaftsplanes und Jahresabschlusses des Kommunalunternehmens zuständig (§ 8 Abs. 2 Ziffer 3 der Satzung der Stadtwerke Burglengenfeld). Der Wirtschaftsplan (vgl. § 18 der Unternehmenssatzung) umfasst u. a. die voraussichtlich im Haushaltsjahr anfallenden Einnahmen und Ausgaben des Kommunalunternehmens. Der o. g. Beschluss kann nicht zu einer persönlichen Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 GO führen, weil es in beiden Fällen an einem „**unmittelbaren Vorteil oder Nachteil**“ mangelt. Erst im

Entwurf der Kontrolle durch den Stadtrat?
Maßnahme?

Vollzug der aus dem Wirtschaftsplan resultierenden Einzelmaßnahmen könnte es zu einer persönlichen Beteiligung kommen.

b) bezüglich der Auswirkungen einer fehlerhaften Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses verweisen wir auf den dann anzuwendenden Rechtsgedanken des Art. 50 Abs. 6 GLKrWG. Die Auswertung der uns von der Stadt Burglengenfeld am 31. Januar 2013 vorgelegten Unterlagen zu dieser Thematik zeigt, dass die Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses entsprechend den Vorgaben der GO und des GLKrWG erfolgt ist. Die Ausschussgemeinschaft aus „FW-BWG“ und „Bündnis 90/Die Grünen“ haben bei der letzten Kommunalwahl 14.133 Stimmen erhalten. Die Gruppierung „FWL“ erhielt 12.833 Stimmen und damit deutlich weniger Stimmen als die Ausschussgemeinschaft. Die durchgeführten Berechnungen der Sitzverteilung nach Hare/Niemeyer (§ 5 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Burglengenfeld) führte zur Vergabe des letzten Ausschusssitzes an „Bündnis 90/Die Grünen“.

2. Ausweislich des Protokolls der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 29. November 2011 beantragte Herr Stadtrat Glatzl „... Akteneinsicht des Dienstleistungsvertrages zwischen der Stadt Burglengenfeld und Herrn Albin Schreiner ...“. Dieser Antrag wurde ebenfalls mit vier gegen drei Stimmen abgelehnt (Herr Stadtrat Schreiner stimmte mit ab).

Hier liegt eine persönliche Beteiligung von Herrn Stadtrat Schreiner vor. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitgliedes führt allerdings nur dann zur Ungültigkeit eines Beschlusses, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 49 Abs. 4 GO). Bei einem Abstimmungsergebnis von 4 gegen 3 Stimmen kann dies ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist rechtmäßig zustande gekommen.

3. Mit Schreiben vom 08. Januar 2013 baten sie hinsichtlich verschiedener Äußerungen des ersten Bürgermeisters der Stadt Burglengenfeld in Bezug auf die Sanierung der Friedenstraße und der Friedrich-Friesen-Straße um eine öffentliche Richtigstellung.

Zur Sanierung der beiden Straßen hat sich das Landratsamt Schwandorf bereits mit Schreiben vom 24. Oktober 2012, Az; 634/2, ausführlich und abschließend geäußert. Die Rechtsaufsichtsbehörde wird hierzu keine weitere Stellungnahme abgeben.

Mit freundlichen Grüßen


Burmberger